

tärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militäröberrichter oder Militärriehter als Vorsit zendem und zwei Militärschöffen. In Strafsachen von besonders großem Umfang kann der Leiter des Militäröberrichts die Mitwirkung eines zweiten Militärriehters anordnen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht die Mit wirkung von Schöffen gesetzlich vorgesehen ist. In der zweiten Instanz und in Kassations verfahren verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militäröberrichter als Vorsitzendem und zwei Militärriehtern (§ 10 Abs. 2-4 Militärge richtsordnung). Beim Militärkollegium des Obersten Gerichts (s. Rz. 17 zu Art. 93) be stehen Militärstrafsenate, die mit einem Militäröberrichter als Vorsitzendem und zwei Mi litärriehtern verhandeln und entscheiden (§13 Abs. 2 Militärgerichtsordnung).

17 Alle Gerichte verhandeln und entscheiden also als »Kollegialorgane« (§ 6 Satz 1 GVG). Bemerkenswert ist, daß das GVG diese hergebrachte Bezeichnung verwendet und nicht den Begriff des marxistisch-leninistischen Sprachgebrauchs »Kollektiv«. Nur in Ver fahren vor dem Kreisgericht kann unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen ein Richter verhandeln und entscheiden (§ 6 Satz 3 GVG).

18 3. Zuständigkeit. Der Aufbau der staatlichen Gerichtsbarkeit ist dreistufig und folgt dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, wobei eine Dekonzentration festzustellen ist (s. Rz. 11-13 zu Art. 2). Die Zuständigkeit ist so geregelt, daß den jeweils unteren Gerichten eine möglichst große Zuständigkeit eingeräumt ist. Indessen kann die Zustän digkeit durch den Direktor des Bezirksgerichts und die Staatsanwaltschaft durchbrochen werden.

19 a) Die Kreisgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über

- Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Gerichte gegeben ist,
- Einsprüche gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte (s. Rz. 31 zu Art. 92),
- Vollstreckbarkeitserklärungen von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte (s. Rz. 32 zu Art. 92),
- Einsprüche gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste zur Wahl der Volksvertretungen (s. Rz. 10 zu Art. 92),
- Anträge auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfeh lung (s. Rz. 10 zu Art. 92) (§ 23 GVG),
- Beschwerden gegen eine Entscheidung des Staatlichen Notariats und eines Einzelnotars (s. Rz. 37-41 zu Art. 92). Das Kreisgericht entscheidet endgültig (§ 59 GVG);
- alle Angelegenheiten, die kraft Zuweisung in die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte gehören (s. Rz. 10 zu Art. 92), auch wenn sie im GVG nicht aufgeführt sind.

20 b) Die Bezirksgerichte sind zuständig  
in erster Instanz

- für die Verhandlung und Entscheidung auf dem Gebiet des Strafrechts
  - über Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit, die Men schenrechte, über Verbrechen gegen die DDR,
  - über vorsätzliche Tötungsverbrechen,
  - über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit nicht der Staatsanwalt Anklage beim Kreis gericht erhebt,